Factoringvertrag[[1]](#footnote-1)

zwischen

**Firma A**

Musterstrasse 2 9999 Musterstadt

*nachfolgend „Factor“*

und

**Firma B**

Musterstrasse 3 9999 Musterstadt

nachfolgend *„Klient“*

Die Parteien vereinbaren was folgt:

Präambel[[2]](#footnote-2)

[Z.B.: „Der Klient beabsichtigt [Beschreibung seiner Geschäftstätigkeit, z.B.: als Zulieferer von Ersatzteilen für die Automobilindustrie], dem Factor Debitorenforderungen, welche er gegenüber seinen Kunden hat, abzutreten. Der soll Factor dem Klient den Gegenwert der Forderungen bevorschussen und dessen Debitorenbuchhaltung [und ev. weitere Dienstleistungen, vgl. sogleich] übernehmen.“]

In diesem Vertrag regeln die Parteien ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten.

Artikel 1 Gegenstand

1.1 Der Klient tritt dem Factor alle gegenwärtigen und künftigen Debitorenforderungen, die er gegenüber seinen Kunden hat, vollumfänglich ab (Art. 2)[[3]](#footnote-3), wogegen sich der Factor verpflichtet, nach Abzug der Factoringgebühr (Art. 3), dem Klienten den Gegenwert der Forderungen zu bevorschussen (Art. 8).

1.2 Zusätzlich erbringt der Factor folgende Dienstleistungen[[4]](#footnote-4):

a) [Debitorenbuchhaltung (Art. 9)];

b) [Forderungsinkasso (Art. 10)];

c) [Übernahme des Delkredererisikos (Art. 11)].

Rechte und Pflichten des Klienten

Artikel 2 Abtretung

2.1 Der Klient tritt dem Factor hiermit alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus [z.B. Warenlieferungen], die der Klient gegenüber seinen Kunden hat bzw. haben wird, ab.[[5]](#footnote-5)

2.2 Die Forderungen werden durch Übergabe der Rechnungskopien an den Factor spezifiziert (siehe auch Art. 5).

2.3 Mit der Abtretung gehen sämtliche Vorzugs- und Nebenrechte (z.B. Pfandrechte oder Eigentumsvorbehalte) auf den Factor über.[[6]](#footnote-6)

Artikel 3 Gebühren und Zinsen

3.1 Der Klient verpflichtet sich gegenüber dem Factor pro abgetretene Forderung zur Entrichtung:

a) einer Factoring Gebühr im Umfang von [Zahl]% des Forderungsbetrages;[[7]](#footnote-7)

b) einer Delkrederegebühr im Umfang von [Zahl]%.[[8]](#footnote-8)

3.2 Der Zinssatz für die Bevorschussung der Forderungen beträgt [Zahl]% p.a.[[9]](#footnote-9)

Artikel 4 Haftung des Klienten

4.1 Der Klient hat gegenüber dem Factor dafür einzustehen, dass die abgetretenen Forderungen überhaupt bestehen und diese übertragbar und klagbar sowie frei von Einreden und Einwendungen sind.[[10]](#footnote-10) Der Klient haftet auch dafür, dass die Forderungen in ihrem rechtlichen Bestand nicht nachträglich verändert werden.

4.2 In Fällen, wo ein Kunde die vertragskonforme [Warenlieferung oder Erbringung der Dienstleistung] durch den Klienten bestreitet und deshalb die Bezahlung der in Rechnung gestellten Forderung verweigert (Warenstreit), ist der Klient verpflichtet den Warenstreit zu schlichten. Der Factor ist berechtigt, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange einzustellen oder zu reduzieren, bis definitiv über die Begründetheit der Einwände des Klienten entschieden ist.

Artikel 5 Auskunftserteilung

5.1 Der Klient verpflichtet sich unmittelbar nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages, dem Factor über sämtliche seiner Kunden unaufgefordert Auskunft zu erteilen. Er hat ihn insbesondere über Sachverhalte, welche Ansprüche des Factors gefährden könnten unverzüglich zu unterrichten und ihm die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.2 Der Klient hat dem Factor alle für die Führung einer ordnungsmässigen Buchhaltung (Art. 9) erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zu überlassen.

Artikel 6 Notifikation der Abtretung

6.1 Der Klient ist verpflichtet, seinen Kunden die Abtretung der Forderung an den Factor anzuzeigen. Die Anzeige kann sowohl mit einem Vermerk auf der Rechnung als auch separat (z.B. in einem Schreiben) erfolgen.

6.2 Der Klient hat die Kunden in seiner Anzeige aufzufordern, den vollständigen Rechnungsbetrag von nun an direkt und ausschliesslich an den Factor zu leisten.[[11]](#footnote-11)

Artikel 7 Weiterleitung eingehender Zahlungen

Der Klient ist verpflichtet, sämtliche bei ihm eingehende Kundenzahlungen unverzüglich an den Factor weiterzuleiten.

Rechte und Pflichten des Factors

Artikel 8 Finanzierung

8.1 Der Factor ist verpflichtet, dem Klienten jede abgetretene Forderung mit 80% des Rechnungsbetrages, abzüglich Factoringgebühr sowie Zinsen (Art. 3), zu bevorschussen.

8.2 Der Restbetrag von 20% wird dem Klienten innert [Zahl] Tagen nach vollständigem Eingang der Kundenzahlung beim Factor entrichtet.

Artikel 9 Debitorenbuchhaltung

Der Factor übernimmt für die gemäss diesem Vertrag abgetretenen Forderungen per [Datum] die Debitorenbuchhaltung des Klienten.[[12]](#footnote-12)

Artikel 10 Inkasso

10.1 Der Factor nimmt Kundenzahlungen aus den ihm abgetretenen Forderungen entgegen.

10.2 Der Factor übernimmt für die an ihn abgetretenen Forderungen das Mahnwesen und die Durchführung allfälliger Zwangsvollstreckungsmassnahmen zur Eintreibung der Forderungen.[[13]](#footnote-13)

10.3 Die Kosten des Mahnwesens und der Durchführung allfälliger Zwangsvoll­streckungsmassnahmen trägt bei Erfolglosigkeit wegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden der Factor, in allen anderen Fällen der Klient.[[14]](#footnote-14)

Artikel 11 Übernahme des Delkredererisikos[[15]](#footnote-15)

*Variante 1:*

Der Factor übernimmt für sämtliche abgetretene Forderungen gegen Entrichtung der Delkrederegebühr (Art. 3) das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

*Variante 2:*

11.1 Der Factor hat das Recht, bei jeder Forderung einzeln die Bonität des entsprechenden Kunden vorab zu prüfen und anschliessend zu entscheiden, ob er - gegen Entrichtung der Delkrederegebühr (Art. 3) - das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kunden übernehmen will oder nicht.

11.2 Der Klient stellt dem Factor die zur Prüfung erforderlichen, sich bei ihm befindlichen Unterlagen zur Verfügung.

11.3 Der Factor teilt dem Klienten sein Entscheid spätestens innert 3 Tagen nach erfolgter Prüfung mit.

Artikel 12 Dauer und Beendigung[[16]](#footnote-16)

*Variante 1 (befristet):*

12.1 Der vorliegende Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt vorerst für die Dauer von fünf Jahren.

12.2 [Optional:] Setzen die Parteien das Vertragsverhältnis nach Ablauf der festen Vertragsdauer (stillschweigend) fort, so gilt es unbefristet. Der Vertrag kann ab diesem Zeitpunkt unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres (ordentlich) schriftlich gekündigt werden.

*Variante 2 (unbefristet):*

12.3 Der vorliegende Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt unbefristet.

12.4 Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres (ordentlich) schriftlich gekündigt werden.

12.5 Wenn die Weiterführung dieses Vertrages für eine Partei aus wichtigen Gründen unzumutbar wird, kann diese den Vertrag jederzeit (ausserordentlich) auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a) der Tod bzw. der Konkurs des Klienten;

b) Höhere Gewalt (wie Naturgewalten, Krieg, etc.);

c) [...].

Artikel 13 Schlussbestimmungen

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.[[17]](#footnote-17)

13.2 Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.[[18]](#footnote-18)

13.3 Folgende Unterlagen bilden integrierende Bestandteile zu diesem Vertrag, [z.B.:

a) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Factors;

b) Anhänge [...] bis [...] zu diesem Vertrag;

c) ...].

13.4 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.[[19]](#footnote-19) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist [Ort].[[20]](#footnote-20)

***Für den Factor: Für den Klienten:***

[Ort, Datum], \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Ort, Datum], \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name/A, Funktion] [Name/B, Funktion]

1. Das vorliegende Vertragsmuster versteht sich als Grundlage für die Ausarbeitung eines Factoringvertrages unter schweizerischem Recht und beinhaltet grundsätzliche Punkte; es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die vorgeschlagenen Formulierungen dienen lediglich als Orientierungshilfe und zur Veranschaulichung etwaiger Inhalte. Das Vertragsmuster ist unbedingt den individuellen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Parteien anzupassen und entsprechend zu ergänzen! [↑](#footnote-ref-1)
2. Hier sollen die Ausgangslage bzw. die Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses kurz erläutert werden. Aus der Präambel ergeben sich u.U. wichtige Hinweise für die bei einer späteren Auslegung des Factoringvertrages zu ermittelnden ursprünglichen Absichten der Parteien. [↑](#footnote-ref-2)
3. Es besteht die Möglichkeit, neben der globalen Abtretung von Debitorenforderungen an den Factor allenfalls vorzusehen, dass dem Factor die Forderungen zunächst zur Abtretung angeboten werden und dieser dann (z.B. innert 5 Tagen nach Mitteilung des Abtretungsangebots) entscheiden kann, ob er das Angebot annehmen oder ablehnen will. Diese Variante ermöglicht dem Factor eigeninitiativ zu bestimmen, für welche Forderungen er seine Dienstleistungen anbieten möchte. [↑](#footnote-ref-3)
4. Beim klassischen Factoring bevorschusst der Factor Debitorenforderungen (Finanzierung) und übernimmt die Debitorenbuchhaltung (Forderungsverwaltung). Nur beim *Inhouse Factoring* führt der Klient die Debitorenbuchhaltung für den Factor selber (inhouse) durch; es handelt sich hierbei nicht um eigentliches Factoring. Danebst können im Rahmen eines Factoringvertrages weitere Dienstleistungen, wie z.B. die Besorgung des Forderungsinkassos oder die Übernahme des Delkredererisikos (*echtes Factoring*) vereinbart werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Abtretung von Debitorenforderungen ist zwingendes Merkmal des Factorings. Im Rahmen der sog. *Globalzession* wird eine Vielzahl von gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen an den Factor (Zessionar) abgetreten. Global ist die Abtretung, weil nicht jede Forderung einzeln bezeichnet und separat abgetreten wird. Die Globalzession ist zulässig, weil sie sich auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb des Klienten (und womöglich auch auf einen bestimmten Kundenkreis) beschränkt. Im Rahmen des Factoringvertrages ist es auch zulässig, gewisse Forderungskategorien von der Globalzession auszuschliessen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Der Übergang der Vorzugs- und Nebenrechte wird bereits in Art. 170 Abs. 1 OR gesetzlich normiert. [↑](#footnote-ref-6)
7. Die Factoringgebühren variieren zwischen 0.7% bis 2%. [↑](#footnote-ref-7)
8. Die Delkrederegebühr ist grundsätzlich nur geschuldet, wenn der Factor das Delkredererisiko übernimmt (vgl. Art. 11). Die Höhe der Gebühr wird grundsätzlich durch die Höhe der Debitorenforderung und die Bonität des jeweiligen Kunden bestimmt. [↑](#footnote-ref-8)
9. In der Praxis ist ein Jahreszins zwischen 4% und 5% auf effektiv bevorschusste Gelder üblich. [↑](#footnote-ref-9)
10. Die Haftung des Klienten für den Bestand der Debitorenforderung wird in der Regel als zentrale Verpflichtung in den Factoringverträgen ausdrücklich verankert, obwohl sich diese bei der entgeltlichen Abtretung bereits aus dem Gesetz ergibt (Art. 171 OR). [↑](#footnote-ref-10)
11. Hier handelt es sich um sog. o*ffenes Factoring*: Davon ist die Rede, wenn dem Kunden die Abtretung angezeigt wird (Notifikation). Beim offenen Factoring kann sich der Kunde infolge Notifikation nunmehr durch Leistung an den Factor rechtsgültig befreien (Art. 167 OR e contrario).

    Um ein verdecktes oder stilles Factoring handelt es sich, wenn dem Kunden die Abtretung der Forderung vom Klienten an den Factor nicht angezeigt wird. In der Schweiz wird überwiegend das offene Factoring betrieben. [↑](#footnote-ref-11)
12. Die Führung der Debitorenbuchhaltung durch den Factor ist vertragstypisches Merkmal des Factorings. Die Debitorenadministration bezieht sich meistens nur auf die an den Factor abgetretenen Forderungen. [↑](#footnote-ref-12)
13. Es steht den Parteien frei zu vereinbaren, ob bzw. welche Massnahmen der Factor konkret durchzuführen hat, beispielsweise; ob der Factor nach erheben des Rechtsvorschlages eines Kunden Rechtsöffnung verlangen oder er aber die Forderung zur weiteren Verfolgung an den Klienten zurückzedieren soll. [↑](#footnote-ref-13)
14. Die Kosten sollen nur vom Factor getragen werden, wenn dieser das *Delkredererisiko* (Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kunden) mitübernommen hat. Ansonsten werden die Kosten grundsätzlich vom Klienten selber getragen. [↑](#footnote-ref-14)
15. Wird das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kunden (Delkredere- oder Ausfallrisiko) vom Factor übernommen, handelt es sich um ein sog. *echtes Factoring*. Im Rahmen eines *unechten Factorings*, bei welchem das Delkredererisiko beim Klienten verbleibt, ist der Factor verpflichtet, die Debitorenforderung an den Klienten zurückzuzedieren, wenn dieser es verlangt. [↑](#footnote-ref-15)
16. Die Parteien können die Dauer des Factoringvertrages frei vereinbaren. Der Vertrag kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen werden. Den Parteien steht es frei, individuelle - vom vorliegenden Muster abweichende - Kündigungsbestimmungen festzulegen.

    In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass der Factoringvertrag nicht jederzeit (gemäss Art. 404 OR) aufgelöst werden könne, weil dies dazu führte, dass der Klient innert kürzester Zeit eine neue Debitorenbuchhaltung aufbauen müsste. Auch habe der Factor ein gewisses Sicherheitsbedürfnis, weshalb ein jederzeitiges Beendigungsrecht gemäss Auftragsrecht abgelehnt wird. [↑](#footnote-ref-16)
17. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die *Salvatorische Klausel*. Sie wird in der Praxis oft verwendet, wenngleich den Parteien bei Fehlen einer entsprechenden Klausel keine (Rechts-) Nachteile erwachsen würden; dies, weil sich der Inhalt der Salvatorischen Klausel bereits aus dem Gesetz ergibt (Art. 20 Abs. 2 OR). [↑](#footnote-ref-17)
18. Die *Abänderungsklausel* führt zu Transparenz und dient zur Vermeidung von Auseinandersetzungen, ob und wieweit mündliche Änderungen getroffen wurden und allenfalls verbindlich seien. [↑](#footnote-ref-18)
19. *Rechtswahlklausel*: Sie bietet den Parteien die Möglichkeit, das auf den Vertrag anwendbare Recht im Voraus festzulegen und dient vorwiegend der Rechtssicherheit. Die Rechtswahlklausel ist unbedingt mit der *Gerichtsstandsklausel* abzustimmen.

    Im Internationalen Factoring ist allenfalls das UNIDROIT-Abkommen über das internationale Factoring vom 1. Mai 1995 zu beachten. Die Schweiz hat dieses Abkommen bislang nicht unterzeichnet und ist diesem nicht beigetreten. [↑](#footnote-ref-19)
20. Soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, können die Parteien für (einen bestehenden oder) einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren (*Gerichtsstandsklausel*). In der Regel wird der Sitz einer Vertragspartei als Gerichtsstand gewählt.

    Eine weitere Möglichkeit besteht darin, anstelle eines ordentlichen Gerichtsstandes ein Schiedsgericht einzusetzen (*Schiedsklausel*) und die Schiedsordnung festzulegen. Damit sollen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nicht durch die staatlichen Gerichte, sondern durch ein Schiedsgericht beurteilt werden. Die Vorteile eines Schiedsgerichts sind z.B. Flexibilität im Verfahren und Fachkundigkeit der einzusetzenden Schiedsrichter. [↑](#footnote-ref-20)